

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,

UID CHE-108.915.257

Via Nouva 3

7503 Samedan

vertreten durch Beat Moll, CEO, und Lukas Kreienbühl, CFO,

Auftragnehmerin

zusammen die **Parteien**

betreffend

Betrieb Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

1. Präambel

Das Spital Oberengadin war bis zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und fand ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins. Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes war eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen.

Das Spital wurde in die "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" (**SGO**) überführt und per 15. Dezember 2017 ins Handelsregister eingetragen. Mit dieser Verselbständigung übertrugen die Gemeinden des Oberengadins der SGO den Betrieb des Spitals und die Koordinationsstelle Alter und Pflege und unterzeichneten dazu eine entsprechende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 bis 2021. Damit wurden anstelle der bisherigen "uneingeschränkten" Defizitgarantie seitens der Gemeinden eine fixe Beitragspauschale für den Spitalbetrieb sowie ein Beitrag für die Koordinationsstelle Alter und Pflege vereinbart. Dank dieser Neuorganisation konnten sowohl die finanzielle Planungssicherheit der Gemeinden verbessert als auch die unternehmerische Verantwortung an die SGO übertragen werden. Per 31. Dezember 2021 läuft nun die bestehende Leistungsvereinbarung aus und soll mit einer neuen ebenfalls vierjährigen Vereinbarung weitergeführt werden.

Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen. Gleichzeitig kommt der SGO als grösste Ganzjahres-Arbeitgeberin in der Region mit insgesamt knapp 500 Mitarbeitenden und Auszubildenden eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Gleichzeitig soll die per 31. Dezember 2021 auslaufende separate Leistungsvereinbarung Spitex 2020/21 mit einer Defizitgarantie in gleichem Umfang weitergeführt und in die neue Leistungsvereinbarung mit der SGO integriert werden.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Auftraggeberinnen übertragen die Erfüllung dieser Bereiche gemäss den Ausführungen im Anhang an die Auftragnehmerin. Ziel ist jeweils eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen.

Sie gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie die Leistungsvereinbarungen je Bereich in separaten Anhängen:

- Anhang 1: Spital Oberengadin
- Anhang 2: Koordinationsstelle Alter und Pflege
- Anhang 3: Spitex Oberengadin

Es steht der Auftragnehmerin frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten.

3. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.
- Statuten SGO

4. Leistungsziele

4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Die Auftragnehmerin richtet sich nach dem Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden 2013 sowie dem kantonalen Altersleitbild 2012.

- Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Patienten und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

4.2 Leistungsziele / Qualität

Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bunds ein.

5. Rechenschaftsbericht und Controlling

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die SGO eine von einer unabhängigen Seite überprüfte konsolidierte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Stiftungsrat zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich verpflichtet sich die Auftragnehmerin, für den Betrieb des Spitals Oberengadin und der Spitex Oberengadin eine separate Rechnung zu führen sowie jährlich eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Erfolgsrechnung zur Verfügung zu erstellen.

6. Qualifikationen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

7. Gültigkeit

Die Leistungsvereinbarung wird ab 1. Januar 2022 für 4 Jahre bis 31. Dezember 2025 fest abgeschlossen.

8. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien verpflichten sich, die vorliegende Leistungsvereinbarung in ihrem ganzen Umfang auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

9. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien als rechtsgültiges Zustelldomizil der Parteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil der Auftragnehmerin:

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Via Nouva 3

7503 Samedan

Zustelldomizil der Auftraggeberinnen:

Jeweilige Gemeinde

10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diesen möglichst nahe- oder gleichkommende, gültige und durchführbare Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf vorliegende Leistungsvereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung gehen einem allfällig anderslautenden Ortsgebrauch vor.

Für allfällige aus dieser Leistungsvereinbarung entstehende Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien ausschliesslich den zuständigen Behörden in Samedan GR.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich in einem von den Parteien rechtsgültig unterzeichneten Nachtrag vereinbart sind. Dieser Schriftformvorbehalt gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Derzeit bestehen keine solchen Änderungen oder Ergänzungen.

Für die Gemeinden:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....

Gemeinde Sils i.E./Segl

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....

Gemeinde Silvaplana

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Urnenabstimmung vom.....

Gemeinde St. Moritz

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....

Gemeinde Pontresina

.....

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde Celerina

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde Samedan

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde Bever

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde La Punt Chamues-ch

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde Madulain

.....
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde Zuoz

.....
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde S-chanf

.....
Der Präsident Der Aktuar

Für die Auftragnehmerin:

Samedan, den.....

.....
Beat Moll Lukas Kreienbühl
CEO CFO

Anhang 1: Spital Oberengadin

Leistungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen.

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessen Rechnung zu tragen ist.

Finanzierung

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben und wird jeweils mit den entsprechenden Leistungsträgern ausgehandelt bzw. durch die zuständigen Instanzen vorgegeben. Darin enthalten sind auch die gemäss kantonalem Recht verbindlichen Gemeindebeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie Fallbeiträge.

Zur Sicherstellung der folgenden Bereiche sprechen die Auftraggeberinnen darüber hinaus für die kommenden vier Jahre bis am 31. Dezember 2025 einen Beitrag von insgesamt pauschal jährlich CHF 2'750'000.00. Die Berechnung der Kosten und Erträge für die Finanzierung findet in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Kantons Graubünden statt. Dieses ist revisionstauglich und gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit. Finanziert werden die folgenden Bereiche:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Intensivpflegestation / IMC
- Geburtshilfe und Säuglinge
- Pädiatrie
- Wundambulatorium
- Onkologie

Für alle folgenden Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse der Auftragnehmerin jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Anhang 2: Koordinationsstelle Alter und Pflege

Leistungen

Die Auftragnehmerin betreibt eine Koordinationsstelle für Alter und Pflege mit folgenden Leistungen:

Information, Beratung und Vermittlung in folgenden Bereichen:

- **Begleitung und Transport:** zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Erholung:** Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- **Ernährung:** Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- **Finanzen:** Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Budgetberatung
- **Pflege:** zu Hause, Entlastung der Angehörigen
- **Prävention:** körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- **Rechtsfragen:** Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- **Sicherheit:** Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarschaftshilfe
- **Soziale Kontakte:** Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- **Wohnen:** Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

Finanzierung

Zur Sicherstellung der obgenannten Bereiche sprechen die Auftraggeberinnen für die kommenden vier Jahre bis am 31. Dezember 2025 einen Beitrag für den Betrieb der Beratungsstelle von insgesamt CHF 100'000.00 pauschal pro Jahr.

Für folgende Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse der Auftragnehmerin jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Anhang 3: Spitex Oberengadin

Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind wie folgt festgelegt:

- Die Gemeinde überträgt der SGO die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Sinne des Krankenpflegegesetzes (KPG).
- Die SGO fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessen Rechnung zu tragen ist.

Finanzierung

Die Gemeinde sorgt im Sinne des KPG dafür, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann.

Die Leistungen der SGO werden finanziert durch:

- Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Kostenbeteiligung der Klienten
- Leistungsbeiträge des Kantons gemäss KPG
- Leistungen der Gemeinden gemäss KPG
- Eine Defizitgarantie der Gemeinden von insgesamt maximal CHF 100'000 pro Jahr
- Allfällige Beiträge für Zusatzleistungen

Den Leistungsbeitrag gemäss KPG stellt die SGO den Gemeinden monatlich in Rechnung. Das Defizit wird den Gemeinden im Folgejahr in Rechnung gestellt.

Für folgende Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse der Auftragnehmerin jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.